

Heidi Schmid und Luisa Pauge*

Kurtaxe: Neues Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg

Die Kurtaxe ist für viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zur Tourismusfinanzierung noch immer unverzichtbar. Dies gilt nicht nur für die Finanzierung von „traditionellen“ Kur- und Erholungseinrichtungen wie Heilquellen und Badeanlagen, sondern auch für die Finanzierung von Gästecards und der kostenlosen Nutzung des ÖPNV durch die Gäste. Lange Zeit hinkte allerdings die für die Erhebung der Kurtaxe maßgebliche Regelung des § 43 Kommunalabgabengesetz (KAG) den aktuellen Entwicklungen im kommunalen Tourismus hinterher. Der baden-württembergische Gesetzgeber hat nun reagiert und die Regelung des § 43 im Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Kurtaxe zweimal geändert, um die Kurtaxe an die aktuellen Bedürfnisse der Praxis anzupassen und auch der Digitalisierung – beispielsweise mit Blick auf das elektronische Meldeverfahren – Rechnung zu tragen.

Zunächst wurde im Jahr 2009 der § 43 Abs. 1 S. 1 KAG geändert, sodass die kostenlose Nutzung des ÖPNV (auch überregional) ausdrücklich zu den zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen zählt. Durch die Änderung im November 2017 sind ferner die Kosten für Einrichtungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit außerhalb des Gemeindegebiets kurtaxefähig geworden. Nicht zuletzt können Gemeinden neuerdings eine verpflichtende elektronische Übermittlung der Kurtaxedaten in ihre Kurtaxensatzung aufzunehmen. Diese Gesetzesänderungen nahm der Gemeindetag Baden-Württemberg zum Anlass, das zuletzt im Jahr 2006 überarbeitete Satzungsmuster an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen kurz erörtert und soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen Vorgaben Gemeinden

aktuell zu beachten haben und welcher Gestaltungsspielraum ihnen zur Verfügung steht.

Aufenthalt aus beruflichen Gründen zu Tagungen oder zu Veranstaltungen in der Gemeinde

Das Satzungsmuster berücksichtigt zunächst die ergänzende Klarstellung in § 43 KAG, dass ortsfremde Personen, die sich zwar in der Gemeinde aufhalten, aber woanders (beispielsweise in einer benachbarten Gemeinde) arbeiten, dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen aufhalten, zum kurtaxepflichtigen Personenkreis zählen. Allein die berufliche Veranlassung soll, so die Gesetzesbegründung, nicht zur Freiheit von der Kurtaxe führen. Vielmehr knüpft die Kurtaxe an die Möglichkeit der Nutzung des Angebots an kurtaxefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde an. Diese Möglichkeiten dürften auch bei der Wahl des Aufenthaltsortes aus beruflich veranlasstem Aufenthalt in der Region eine Rolle spielen. Insofern bedeutet diese Änderung des Gesetzestextes keine Änderung der Rechtslage, sondern statuiert lediglich

als ergänzende Klarstellung die bislang geltende Rechtslage: Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten.

Verpflichtendes elektronisches Meldeverfahren

Im Satzungsmuster wurde ferner eine Regelung aufgenommen, die es den Gemeinden ermöglicht, statt der bisher gebräuchlichen Meldescheine in Papierform verpflichtend ein elektronisches Meldeverfahren einzuführen. Hintergrund ist, dass der baden-württembergische Gesetzgeber durch die Änderung des KAG im Jahr 2017 den Gemeinden die Möglichkeit eröffnete, für die Kurtaxeerhebung ein verpflichtendes elektronisches Meldeverfahren in die Satzung aufzunehmen. Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Satzungsregelung müssen die Gemeinden, so die Gesetzesbegründung, auch Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung der Kurtaxe erforderlichen Daten sowie zum Übermittlungsverfahren festlegen.

* Heidi Schmid ist Referentin beim Gemeindetag Baden-Württemberg und unter anderem zuständig für den Bereich Abgaben.
Luisa Pauge ist Rechtsanwältin der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnergesellschaft mbH, Stuttgart.



Foto: Hans / pixabay.com

Wer übernachtet wann, mit wie vielen Mitreisenden und bleibt wie viele Nächte? Diese und weitere Informationen können Gemeinden von ihren Beherbergungsbetrieben neuerdings elektronisch anfordern – für die entsprechende Änderung der Kurtaxensatzung hat der Gemeindegtag ein Muster.

Dabei sei zu beachten, dass – wie es auch bislang der Fall gewesen sei – die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten nicht unbedingt deckungsgleich mit den Daten nach § 30 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) seien. Grundsätzlich entschieden Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche Daten sie benötigen – gegebenenfalls seien das andere oder weitere Daten, um beispielsweise Befreiungen oder Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise gewähren zu können, so die Gesetzesbegründung.

Gemäß § 29 Abs. 2 BMG haben beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Nach § 30 Abs. 2 BMG enthalten Meldescheine vorbehaltlich der Regelung in § 30 Abs. 3

BMG ausschließlich folgende Daten: Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen. Nach § 30 Abs. 3 BMG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat hiervon in § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) vom 12. Mai 2015 Gebrauch gemacht. Danach dürfen die Gemeinden für die Erhebung der Kurtaxe nach § 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.

März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund einer Satzung über die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten hinaus weitere erforderliche Daten auf dem Meldeschein erheben. Die beherbergten Personen sind hierauf im Meldeschein hinzuweisen. All jene Daten, die nicht für die Kurtaxerhebung erforderlich sind, bedürften somit mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage zur Datenerhebung einer freiwilligen Zustimmungserklärung der Gäste.

Rechtsprechung baden-württembergischer Gerichte zum verpflichtenden elektronischen Meldeverfahren gibt es bislang noch nicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 14. September 2017 (Az. 2 S 2439/16) hatte zwar die elektronische Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten und datenschutzrechtliche Fragen zum Gegenstand, betraf aber noch die „alte“ Rechtslage.

Übermittlungsverfahren und Härtefallklausel (§ 7 Abs. 7)

Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 3 KAG kann durch Satzung bestimmt werden, dass „die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind; dabei sind Bestimmungen über die Daten und das Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.“

Die Gesetzesbegründung (Drucksache 16/2657, S. 16) enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich einer Härtefallregelung, sondern lediglich die folgenden Hinweise: „Bei der Ausgestaltung der Satzungsregelung muss die Gemeinde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Dabei muss sie insbesondere private Vermieter und kleine Beherbergungsbetriebe in den Blick nehmen und gegebenenfalls Härtefall- beziehungsweise Ausnahmeregelungen, zum Beispiel anknüpfend an die Größe des Betriebs oder die Bettenzahl, vorsehen. Auch für den praktisch wohl weniger häufigen Fall, dass ein Kurgast sich unmittelbar bei der Gemeinde anmelden muss, zum Beispiel Zweitwohnungsbesitzer oder Personen mit sonstiger eigener Wohngelegenheit, muss sie sicherstellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Inwieweit für die genannten Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen zu treffen sind, ändert sich mit der fortschreitenden Digitalisierung. Der Satzungsgeber kann die entsprechenden Entwicklungen flexibel anhand der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.“

Mangels gesetzlicher Definition der „privaten Vermieter“ und „kleiner Beherbergungsbetriebe“ wurde für die konkrete Ausgestaltung der Härtefallklausel die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 14. März 2012 (Az. XI R 33/09 – juris) zu einer entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG und § 150 Abs. 8 AO herangezogen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG i. V. m. § 150 Abs. 8 AO liegt eine

„unbillige Härte“ immer dann vor, wenn eine Erklärungsabgabe wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Gemäß § 150 Abs. 8 Satz 2 AO ist dies insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im Sinne eines nicht unerheblichen finanziellen Aufwands gemäß § 150 Abs. 8 Satz 2 AO ist etwa auszugehen, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, einen Computer anzuschaffen beziehungsweise umzurüsten oder einen „Internetvertrag“ abzuschließen (siehe auch BMF vom 29.11.2004, BStBl. I, 1135; Klein/Rätke, AO, § 150 Rn. 21). § 150 Abs. 8 S. 1 i. V. m. S. 2 Alt. 1 AO stellt jedoch nach Auffassung des BFH für einen Anspruch auf Befreiung nicht auf das Vorhandensein technischer Ausstattung ab, sondern darauf, ob die „Schaffung“ der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung für den Unternehmer nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Im Rahmen des § 150 Abs. 8 AO soll also bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit der Anschaffung allein das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung der Voranmeldungen erforderlichen Technik keinen Anspruch i. S. des § 150 Abs. 8 Satz 1 AO auf Befreiung von der Abgabe von Voranmeldungen in elektronischer Form begründen (vgl. BFH, Urteil vom 14.03.2012, Az. XI R 33/09 – a. a. O., juris, Rn. 58; aber a. A. Klein/Rätke, AO, 10. Aufl., § 150 Rn. 21). Gleiches soll gelten, wenn – wie in ländlichen Gebieten denkbar – geeignete Internetverbindungen nicht bestehen (Klein/Rätke, a. a. O.).

„Persönliche Unzumutbarkeit“ ist nach § 150 Abs. 8 Satz 2 AO insbesondere dann zu bejahen, wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten entweder

nicht oder nur eingeschränkt zur Nutzung der Datenübertragung in der Lage ist (a. a. O.). Das dürfte insbesondere für solche Steuerpflichtige gelten, die weder in ihrer Ausbildung noch während ihrer Tätigkeit Erfahrungen mit der Computertechnik haben sammeln können; die über keinerlei Medienkompetenz verfügen und zum Beispiel aufgrund des Alters auch keinen Zugang zur Computertechnik mehr finden (BFH, Urteil vom 14.03.2012, Az. XI R 33/09 – BFHE 236, 283; BStBl II 2012, 477; juris., Rn. 62). Auch Kleinstbetriebe sollen sich nach der Gesetzesbegründung zu § 150 Abs. 8 Satz 2 AO auf Unzumutbarkeit berufen können (BT-Drucksache 16/10940, S. 10).

Die Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung sollte insofern nicht allein an der Bettenzahl festgemacht werden; die Bettenzahl kann allenfalls ein ergänzendes Indiz für eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit sein. Die „Auswahl“ einer Bettenzahl (zum Beispiel drei, vier oder neun Betten) als Kapazitätsgrenze für die Härtefallklausel darf sich auch nicht daran orientieren, ab welcher Bettenzahl wie viele Beherbergungsbetriebe vor Ort von der Härtefallklausel erfasst würden. Maßgeblich abzustellen ist stattdessen auf eine im Einzelfall wirtschaftliche und persönliche Unzumutbarkeit für die Vermieter, um die Verhältnismäßigkeit der Klausel zu gewährleisten. Zu der Ausgestaltung einer Härtefallklausel im Zusammenhang mit der verpflichtenden Teilnahme am elektronischen Meldescheinverfahren bei der Kurtaxerhebung gibt es bislang kaum Rechtsprechung (vgl. VG Stade, Urteil vom 21.09.2016, Az. 1 A 523/15 – juris). Die entsprechenden Regelungen im Steuerrecht (u. a. § 150 Abs. 8 Satz 2 AO) sind seit einigen Jahren in Kraft und durch die Rechtsprechung bereits „konkretisiert“ (vgl. BFH, Urteil vom 14.03.2012, Az. XI R 33/09). Daher wurde bei der Ausgestaltung der Härtefallklausel diese Grundlage herangezogen. ■

Az. 792.06

Das überarbeitete Satzungsmuster zur Kurtaxe kann im Onlineshop des Gemeindetags abgerufen werden.